

**Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
gemäß § 45 StVO
- öffentliche Baumaßnahmen -**

eingegangen am: _____

1. Antragstellende Person / Institution

Firma mit Unternehmens-Rechtsform oder Vor- und Zuname		Handelsregister-Nummer, Sitz des Registergerichts oder bei Privatpersonen oder Einzelfirmen gegebenenfalls abweichende Privatanschrift und Geburtsdatum der inhabenden Person:	
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		
Fax		Telefon	

2. Ort der Nutzung

Straße(n) beziehungsweise Platz:	Hausnummer:

3. Beschreibung Ihrer (Bau-)Maßnahme:

--

(bei Bedarf Beiblatt benutzen)

4. Auftraggebende Institution

Auftraggebende Institution (öffentliche Maßnahmenträger)	Bauüberwachende/ -leitende Person
Telefon	Mobilrufnummer

5. Beantragter Zeitraum:

vom _____ bis zum _____ (tatsächliche Arbeitsdauer: _____)

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Implerstraße

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistr

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 8-12 Uhr
Dienstag 8-12 Uhr und 14-17 Uhr
Donnerstag 8-13 Uhr

Internet:
www.muenchen.de/mor
www.muenchenunterwegs.de

6. Verantwortlichkeit für Verkehrssicherung an Arbeitsstellen

Vor- und Zuname	Privatanschrift
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse

Hiermit erkläre ich, dass ich für die oben genannte Arbeitsstelle, beantragt ab _____ von der Firma _____, die Funktion der verantwortlichen Person gemäß der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) mit sämtlichen Rechten und Pflichten übernehme.

Ich bin verantwortlich für die Verkehrssicherung und habe jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort. Zudem verfüge ich über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen der oben genannten antragstellenden Person. Unter dieser Mobilrufnummer bin ich auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar:

Sofern ich für einen bestimmten Zeitraum verhindert bin, benenne ich dem Mobilitätsreferat rechtzeitig vorher schriftlich eine stellvertretende Person mit allen oben genannten Angaben.

Sofern der baustellenbedingte Betrieb von transportablen Lichtsignalanlage(n) notwendig ist, bin ich auch für den Betrieb und die Störungsbeseitigung dieser Anlage(n) verantwortlich. Sofern hierfür eine andere Person zuständig ist, ist diese hier benannt:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Privatanschrift, Mobilrufnummer, Unterschrift)

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zum Download auf www.muenchen.de/dsgvo unter dem Stichwort „Temporäre Verkehrsanordnungen“ erhältlich oder können während der Öffnungszeiten im Servicebüro Bau und Straßennutzung eingesehen werden.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift der
verantwortlichen Person

Vor Einreichen des Antrags ist die betroffene Örtlichkeit vom Antragsteller vor Ort zu prüfen.

**Zur Verdeutlichung ist ZWINGEND ein vermaßter Plan
in vierfacher Ausfertigung beizufügen.**

Im Plan ist zu kennzeichnen, in welchem Umfang der jeweilige Straßenteil in Anspruch
genommen werden soll.

7. Bereits im Vorfeld für notwendig erachtete Änderungen:

- Eine Änderung der Markierung wird voraussichtlich notwendig sein.
- Eine Änderung der Festbeschilderung wird voraussichtlich notwendig sein.
- Ein Parkscheinautomat / Fahrradständer muss voraussichtlich entfernt oder versetzt werden.

8. Folgende Einrichtungen sind von der Maßnahme (in)direkt beeinträchtigt

(ankreuzen / gegebenenfalls unterstreichen):

Ja Nein

- Freischankfläche oder Warenauslage (Bei einer Beeinträchtigung ist dem Antrag eine vollständig ausgefüllte Verzichtserklärung des Sondernutzungserlaubnisinhabers beizulegen)
- Parkplatzfreischankfläche („Schanigarten“)

Auskünfte hierüber können im Vorfeld bei der entsprechenden Bezirksinspektion eingeholt werden:

Bezirksinspektion Mitte: (089) 233-32400

Bezirksinspektion Ost: 233-63500

Bezirksinspektion Nord: 233-38600

Bezirksinspektion West: 233-46500

Bezirksinspektion Süd: 233-39888

- Nutzung von öffentlichem Grund vor einem benachbarten Anwesen / Grundstück

falls ja, wurde die benachbarte Person am _____ über die geplante Maßnahme informiert

- Behindertenparkplatz
- Taxistandplatz
- Zebrastreifen / Fußgängerüberweg
- Parkscheinautomat oder Fahrradständer
- Bus- / Trambahnhaltestelle beziehungsweise sonstige ÖPNV-Einrichtungen
- Linienbusverkehr im betroffenen Straßenabschnitt
- Kollision mit einer anderen (benachbarten, zeitgleichen) Baumaßnahme
- es besteht bereits ein Haltverbot (mobil / fest installiert)
- Feuerwehrezufahrt, -anfahrtszone oder -aufstellfläche
- Signalisierter Kreuzungsbereich (Lichtsignalanlage) oder Fußgängerschutzanlage
- Parkplätze für Elektrofahrzeuge / Ladesäulen
- Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge
- Abstellfläche E-Tretroller
- Sonstiges (zum Beispiel Straßenbeleuchtung, Litfaßsäule, Schaltkästen und so weiter)

9. Wie erfolgt die Absicherung der Arbeitsstelle und die Verkehrsführung?

Als Anlage für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung liegen dem Antrag gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei:

- Verkehrszeichenplan

Regelplan Nummer _____ - ist hier unverändert anwendbar

Hinweis: Regelpläne können nicht kombiniert werden. In diesem Fall bedarf es eines Verkehrszeichenplans

- separater Umleitungsplan (bei Vollsperrung der Fahrbahn)
- separater Markierungsplan (erforderlich bei **jeder** Markierungsänderung)

10. Benötigen Sie Haltverbote?

nein ja

Zweck des Haltverbots:

- Freihaltung des Arbeitsbereiches/ der Baustelleneinrichtungsfläche
- Anlieferzone für Ladetätigkeiten
- Gewährleistung des Fahrverkehrs

Lage: Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote ist unter Benennung beziehungsweise Einzeichnung von Festpunkten, zum Beispiel einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung im Plan zu verdeutlichen.	
Ist eine Parkbucht vorhanden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitraum (am / oder von – bis):	Uhrzeit (von – bis):
<input type="checkbox"/> “werktags Montag - Freitag“ (= ohne Samstag und Sonntag) oder <input type="checkbox"/> “werktags“ (= Montag bis einschließlich Samstag)	

11. Auf welchem Weg möchten Sie den Bescheid erhalten?

<input type="checkbox"/> Versand per Fax (gebührenpflichtig; bitte Faxnummer angeben), Original folgt auf dem Postweg
<input type="checkbox"/> Versand per Post (bitte zusätzlich zur Bearbeitungszeit circa eine Woche Postlaufzeit einplanen)
<input type="checkbox"/> Abholung im Servicebüro in der Implerstraße 9 durch : .. _____
<i>Hinweis: Ein Versand per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen leider nicht möglich</i>

Mir/uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Absperrschranken und so weiter) mir/uns selbst obliegen und nicht dem Mobilitätsreferat.

Hiermit versichere ich, die Hinweise auf den Seiten fünf bis sechs zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____, Ort Datum Unterschrift antragstellende Person

Ihren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung können Sie entweder per E-Mail, Fax, Post oder während der Öffnungszeiten im Servicebüro Bau und Straßennutzung, Implerstraße 9 , Raum C 0.13, einreichen.

Die Vollständigkeit des Antrages einschließlich eines Verkehrszeichenplanes in mindestens vierfacher Ausfertigung wird bei persönlicher Abgabe im Servicebüro geprüft. Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Anträge, die per E-Mail, Fax oder Post eingereicht werden.

Bearbeitungszeiten:

Die aktuelle Bearbeitungsdauer finden Sie im Internet unter

www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen.html

Sofern eine Kollision mit anderen Nutzungen vorliegt oder die Beteiligung anderer Stellen (zum Beispiel Baureferat, Signalabteilung, MVG) erforderlich ist, verlängert sich die Bearbeitungsdauer je nach Einzelfall.

Die Bearbeitungszeit verkürzt sich, wenn Sie bereits eine Genehmigung haben und Sie nachträglich nur den Zeitraum verlängern oder verschieben müssen.

Gebühren:

Informationen zu Gebühren finden Sie im Internet unter:

www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen.html

Datenschutz:

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zum Download auf www.muenchen.de/dsgvo unter dem Stichwort „Temporäre Verkehrsanordnungen“ erhältlich oder können während der Öffnungszeiten im Servicebüro Bau & Straßennutzung eingesehen werden.

Barrierefreies Bauen:

Informationen zur Ausgestaltung einer barrierefreien Baustelle finden Sie im Internet unter

www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/verkehr/verkehrsanordnungen

→ Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum → Formulare und Links

→ Barrierefreiheit bei Baustelleneinrichtungen

Ihre Straßenverkehrsbehörde



**Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat**

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Verkehrs- und Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen
Servicebüro – Baustellen
MOR-GB2.31

Postanschrift:	MOR-GB2.31, 80313 München
Dienstgebäude:	Implerstraße 9, 81371 München, Raum C 0.13
Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch, Freitag 8-12 Uhr Dienstag 8-12 Uhr und 14-17 Uhr Donnerstag 8-13 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel:	U-Bahn: Linien U3, U6, Haltestelle Implerstraße Bus: Linie 132, Haltestelle Senserstraße Linie 62, Haltestelle Poccistraße
Fax:	(089) 233 98 93 99 88
E-Mail:	baustellen.mor@muenchen.de
Internet:	www.muenchen.de/mor

Bei Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung diese und die folgende Seite **nicht** beilegen. Diese Seiten sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweise:

1. Beschilderung von vorübergehenden Haltverboten:

Die angeordneten Schilder sind -soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben- von der erlaubnisnehmenden Person selbst aufzustellen, zu unterhalten und wieder zu entfernen. Es ist eine Vornotierungsliste zu führen (ein Muster ist auf unserer Internetseite zum Download erhältlich). Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens drei volle Kalendertage** liegen.

Beispiel: wenn das Haltverbot am oder ab dem 14.06. gelten soll (Uhrzeit egal), müssen die Schilder spätestens am 10.06. um 23:59 Uhr aufgestellt werden.

Ist das Haltverbot an einem der genehmigten Tage durch andere Fahrzeuge verkehrsbehindernd verparkt, kann unter Umständen über die Polizei eine Abschleppung veranlasst werden.

Dies ist nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Schilder wurden anordnungsgemäß und unter Einhaltung der oben genannten Frist aufgestellt
 - das Original der verkehrsrechtlichen Anordnung kann vor Ort vorgezeigt werden
 - die vollständig und korrekt ausgefüllte Vornotierungsliste kann vor Ort vorgezeigt werden
- Details entnehmen Sie bitte dem Genehmigungsbescheid.

Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen, Feuerwehruzufahrten und Parkplätze für Elektro- und Carsharing-Fahrzeuge sind **ständig** freizuhalten.

2. Keine Beschilderung ohne Anordnung:

Wir weisen darauf hin, dass vorübergehende Haltverbote auf öffentlichem Verkehrsgrund erst errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Anordnung erteilt wurde. Liegt diese Anordnung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zudem kann dies unter Umständen den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllen.

3. Haftung:

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten der anordnungsempfangenden Person.

4. Kein Ersatzanspruch:

Die anordnungsempfangende Person kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme beziehungsweise Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung keinen Ersatzanspruch geltend machen.

5. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen vor beziehungsweise nach der Baumaßnahme:

Die bauleitende Person und die beauftragte Baufirma haben der Landeshauptstadt München, Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau, Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen, die bei Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes verursacht werden, unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden haften die bauleitende Person und die beauftragte Baufirma gesamtschuldnerisch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Landeshauptstadt München ist berechtigt, die Schäden auf Kosten der bauleitenden Person oder der beauftragten Baufirma zu beseitigen. Deshalb sollten Sie im eigenen Interesse auch Schäden, die Sie bereits vor Beginn Ihrer Baumaßnahme bemerken, bei den für die Schadensaufnahme zuständigen Dienststellen des Baureferates anzeigen beziehungsweise mitteilen:

Unterhaltsbezirk:	Straße:	Telefon:	Fax:
T 22 – West	Planegger Straße 111	(089) 233 – 42598	(089) 233 – 42555
T 22 – Nord	Detmoldstraße 10	(089) 233 – 42398	(089) 233 – 42333
T 22 – Mitte	Gmunder Straße 32	(089) 233 – 42030 od. 42031	(089) 233 – 42039
T 22 – Ost	Neumarkter Straße 93	(089) 233 – 42698	(089) 233 – 42666
T 22 - Süd	Geretsrieder Straße 9	(089) 233 – 42498	(089) 233 – 42444

Den zuständigen Straßenunterhaltsbezirk können Sie auch Ihrer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis entnehmen.